- 63. 1. Unter welchen Boraussetzungen gelten die Stimmrechtsberbote in § 252 Abs. 3, § 266 Abs. 1 Sat 2 HGB. auch für die Altien einer juristischen Person, deren gesetzlicher Vertreter zu den im Sinne dieser Gesetzesvorschriften beteiligten Borstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Altiengesellschaft gehört?
- 2. Kann sich die Erhebung der aktienrechtlichen Ansechtungs-Mage (§ 271 HBB.) auch ohne die Boraussehungen des § 226 BGB. als eine unzulässige Nechtsausübung darstellen, die zur Abweisung der Klage selbst dann führt, wenn der mit ihr behauptete Gesches- oder Sahungsverstoß dargetan ist?
- II. Zivilsenat. Urt. v. 22. Januar 1935 i. S. S. (M.) w. M.er E.-Fabrif UG. (Bell.). II 198/34.
  - I. Landgericht München I.
  - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Das Grundkapital der verklagten Aktiengesellschaft beträgt 1000000 KM., eingeteilt in 1000 auf den Inhaber lautende Aktien zum Nennbetrag von je 1000 KM. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. M. W. war von der Gründung der Gesellschaft an Aktionär und Mitglied des Vorstands. Der Kläger ist seit dem Jahre 1919 Aktionär; von 1921 bis 1926 war er Mitglied des Aufsichtstats. Von 1929 an waren mehr als die Hälfte der Aktien im Besit von M. W. und seinen Familienangehörigen.

In der ordentlichen Generalversammlung vom 30. November 1932 für das Geschäftsjahr 1931/1932 wurden bei der Beschlüßfassung über die Entlastung des Vorstands von den 914 abgegebenen Stimmen 498 für und 416 gegen die Erteilung der Entlastung abgegeben. Unter den ersten waren 486 Stimmen, die der Sohn des Vorstands M. W., J. W., abgegeben hatte. Die 416 Stimmen gegen die Entlastung wurden vom Kläger und seinem Bevollmächtigten abgegeben. Mit der Begründung, J. W. sei Legitimationsaktionär seines Vaters gewesen und habe sich daher an der Abstimmung nicht beteiligen dürsen, socht der Kläger den Beschluß der Generalversamm-lung im Wege der Klage an. Der Entlastungsbeschluß wurde darauf

durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichts München I vom 7. Mai 1933 wegen Verletzung des Stimmrechtsverbots nach § 252 Abs. 3 Her nichtig erklärt.

Am 17. Dezember 1932 berief die Beklagte eine neue Generalversammlung auf den 10. Januar 1933 mit folgender Tagesordnung ein: 1. Beschlußfassung über die noch nicht sektgestellten Teile der Bilanz-Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Juli 1932; 2. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns. Am 30. Dezember 1932 veröffentlichte die Beklagte in der für ihre Bekanntmachungen bestimmten Zeitung, daß auf Antrag eines Aktionärs auf die Tagesordnung der Generalversammlung vom 10. Januar 1933 noch folgende weitere Punkte geseht würden: 3. Aushebung des Beschlusses der Generalversammlung vom 30. November 1932, betress Entlastung des Vorstands; 4. Neue Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands. Die Frist für die zur Beteiligung an dieser Generalversammlung ersorderliche Aktienhinterlegung lief am 6. Januar 1933 ab.

In notarieller Urkunde vom 5. Januar 1933 gründeten M. und 3. W. sowie ihre Chefrauen eine Gesellschaft mit beschränkter Saftuna (im folgenden: Gesellschaft mbh.) mit einem Stammkapital von 500000 AM., wobei als Gegenstand des Unternehmens die Beteiligung an industriellen und sonstigen Unternehmungen jeglicher Art bezeichnet wurde. Die Stammeinlagen betrugen für M. W. 300000 RM., für seine Chefrau 100000 RM., für J. W. 70000 RM. und für dessen Chefrau 30000 RM.; sie wurden geleistet durch Einbringung von Aftien der verklagten Aftiengesellschaft in gleichem Nennbetrag. Als erste Geschäftsführer bestellte M. W., dem auf Lebenszeit das Recht zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer eingeräumt wurde, sich selbst und J. W. Jeder Geschäftsführer ist zur Alleinvertretung ber Gesellschaft berechtigt. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit ber abgegebenen Stimmen gefaßt, wobei je 1000 RM. eines Geschäftsanteiles eine Stimme geben. Die Gesellschaft wurde noch am Tage ber Gründung in das Handelsregister eingetragen. Am 6. Ranuar 1933 hinterlegte sie 528000 RM. Aktien der Beklagten und melbete 528 Stimmen zur Teilnahme an der Generalversammlung vom 10. Januar 1933 an.

In der Generalversammlung der Beklagten vom 10. Januar 1933 waren 953000 KM. Aktien durch vier Aktionäre oder Vertreter von solchen mit 953 Stimmen vertreten, und zwar durch den Kläger und durch Rechtsanwalt Dr. E., der 220 Stimmen des Klägers vertrat, insgesamt 416000 KM. Aktien mit 416 Stimmen, durch die B.V. Bank 9000 KM. Aktien mit 9 Stimmen und durch die neu gegründete Gesellschaft mbh., für welche Justizrat D. auf Grund einer von J. W. ausgestellten Vollmacht auftrat, 528000 KM. Aktien mit 528 Stimmen.

Vor der Beschlußfassung stellte Rechtsanwalt Dr. E. im eigenen Namen und namens des Klägers den in der Tagesordnung nicht angesührten Antrag, Prüfer zu bestellen zur Brüfung 1. der Geschäftssührung im abgelaufenen Geschäftssähr, 2. der Entwickelung des Beteiligungsverhältnisses der verklagten Aktiengesellschaft bei zwei anderen Gesellschaften, 3. dis 5. von drei anderen Geschäftsvorgängen. Der Antrag wurde zur Beschlußfassung zugelassen.

Die Generalversammlung beschloß mit 537 Stimmen, nämlich 528 Stimmen der Gesellschaft mbh. und 9 Stimmen der B.B.Bank gegen 416 Stimmen des Klägers und des Rechtsanwalts Dr. E., dem Borstand der Gesellschaft Entlastung zu erteilen, und sehnte mit demselben Stimmverhältnis den von Rechtsanwalt Dr. E. gestellten Antrag auf Prüferbestellung ab. Gegen beide Beschlüsse erklärten der Kläger und Rechtsanwalt Dr. E. sofort Widerspruch zu Protofols.

Am 11. Januar 1933 wurde J. W. als weiteres Borstandsmitalied der Beklaaten beim Registergericht augemeldet.

Mit der vorliegenden, am 8. Februar 1933 den beiden Vorstandsmitgliedern M. und J. W. und dem Vorsigenden des Aussichtstats zugestellten Klage beantragt der Kläger, die Beschlüsse der Generalversammlung der Beklagten vom 10. Januar 1933 auf Erteilung der Entlastung an den Vorstand und auf Wlehnung des Antrags auf Prüserbestellung für ungültig und nichtig zu erklären. Zur Begründung der Klage hat der Kläger ausgesührt, die beiden Beschlüsse der Generalversammlung seien wegen des in der Veteiligung der Gesellschaft mbh. an der Abstimmung liegenden Verstoßes gegen die Stimmrechtsverbote des § 252 Abs. 3 H.B. und des § 266 Abs. 1 Sat 2 H.B. nichtigen sittenwidrigen Zweckes nach den §§ 134 und 138 BGB. nichtig, jedensalls aber nach § 271 HBB. ansechtbar.

Das Landgericht erklärte die Beschlüsse der Generalversammlung vom 10. Januar 1933 auf Erteilung der Entlastung und auf Ablehnung des Antrags auf Krüserbestellung für nichtig. Dagegen wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision des Klägers führte zur Aushebung und Zurückerweisung.

## Grunbe:

1. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß nach dem von dem Mäger vorgetragenen Sachverhalt nicht die absolute Nichtigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung der Beklagten vom 10. Januar 1933, sondern nur deren Ansechtbarkeit in Frage kommt, da die Beschlüsse nicht ihrem Inhalt nach gegen die guten Sitten verstoßen, der behauptete Sittenverstoß vielmehr nur in der Art ihres Zustandekommens liegen soll (vgl. RGZ. Bd. 115 S. 379 [383], Bd. 131 S. 141 [145]). Der Beurteilung des Kevisionsgerichts unterliegen die beiden angesochtenen Beschlüsse daher nur im Zuge der von dem Kläger erhobenen Ansechtungsklage (§ 271 HGB.).

Es handelt sich um den Beschluß, durch den dem Vorstand der Beklagten Entlastung erteilt worden ist, sowie um den Beschluß, durch den der Antrag des Alägers und des Kechtsanwalts E. auf Prüferbestellung abgelehnt worden ist. Daß auch dieser abschnende Beschluß mit dem Ziele seiner Vernichtung angesochten werden kann, hat das Berufungsgericht irrtumssrei angenommen. Der Antrag auf Prüferbestellung war in der Generalversammlung ersichtlich auf Erund der Vorschrift des § 266 Abs. 1 Sah 1 H. gestellt worden. Diese Vorschrift kommt hier noch in ihrer ursprünglichen Fassung, nicht in der neuen Fassung zur Anwendung, die ihr durch die Notwerordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht usw. vom 12. September 1931 Erster Teil Art. VII (RGBL I S. 493, 499) gegeben worden ist. . . (Wird ausgestührt.)

2. Der Mäger hat seine Ansechtung in erster Reihe auf eine Verletzung der in § 252 Abs. 3 sowie in § 266 Abs. 1 Sat 2 HB. enthaltenen Stimmrechtsverbote gestützt. Er ist der Ansicht, daß nach diesen Vorschriften der Justigrat D. auf Grund der ihm von J. W. erteilten Vollmacht mit den Aktien der Gesellschaft mbH. von insgesamt nennwertlich 528000 RW., mindestens aber mit den 300000 KW. Aktien dieser Gesellschaft mbH., die M. W. in sie eingebracht hatte, das Stimmrecht nicht hätte ausüben dürsen.

Nach § 252 Abs. 3 HBB. hat derienige, der durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Berpflichtung befreit werden soll. fein Stimmrecht, und er barf ein solches auch für andere nicht ausüben. Nach § 266 Abs. 1 Sat 2 HB. in ber neuen Fassung, die nach Teil I Art. XIII Abs. 1 der genannten Notverordnung allgemein seit dem 1. Oktober 1931 in Kraft getreten ist und daher auch schon für die Beschluffassung der Generalversammsung der Beklagten vom 10. Januar 1933 mahaebend war (val. KGA. Bd. 142 S. 123 [130/131]), können bei ber Beschlußfassung (über die Bestellung von Brüfern zur Brüfung von Lorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung) Aktionäre, die zugleich Mitglieder des Vorstands ober Aussichtsrats sind, weder für sich noch für einen anderen mitstimmen, wenn sich die Brüfung auf Vorgänge erstreden soll, die mit ber dem Borstand oder dem Aufsichtsrat zu erteilenden Entlastung ober der Einleitung eines Rechtsstreits zwischen Mitgliedern des Lorstands oder des Aussichtsrats und der Gesellschaft im Rusammenhange ftehen.

Die Stimmrechtsverbote in § 252 Abs. 3, § 266 Abs. 1 Sat 2 HB. betreffen hiernach die einem Borstands- oder Aussichtstalsmitglied der Aktiengesellschaft gehörigen Aktien, sosen das Borstands- oder Aussichtsratsmitglied entlastet werden soll oder die Bestellung von Prüsern zur Prüsung seiner Geschäftssührung in Frage steht. Borausssehung für das Stimmrechtsverbot ist also, das das betreffende Vorstands- oder Aussichtsratsmitglied Aktionär der Gesellschaft ist (abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden, nur für § 252 Abs. 3 SVB. gestenden Fall, daß das Borstands- oder Aussichtsrats- mitglied für einen Aktionär ausstritt).

Unzweiselhaft ist hiernach, daß M. W. als Vorstandsmitglied der Beklagten, falls er selbst Aktionär gewesen wäre, das Stimmtecht bei den beiden angesochtenen Beschlüssen nicht hätte ausüben dürfen. Seine Aktionäreigenschaft bestand jedoch im Zeitpunkt der Abstimmung nicht mehr. Die Aktien, mit denen Justiztat D. auf Grund der ihm von J. W. als dem allein vertretungsberechtigten Mitzgeschäftsführer der Gesellschaft mbh. erteilten Vollmacht das Stimmzrecht ausgesibt hatte, waren, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, in diese rechtswirksam begründete Gesellschaft von den bisherigen Eigentümern — M. W. und seinen Familienmitgliedern — eingebracht worden und damit in das Eigentum der Gesellschaft über-

gegangen. Sie aber war allein dadurch, daß ihr Mitgeschäfissführer M. W. Vorstandsmitglied der Aktiengesellschaft war und die Beschlußfassung der Generalversammlung seine Entlastung und die Bestellung den Prüsern zur Prüsung seiner Geschäftsführung zum Gegenstand hatte, an sich nicht an der Stimmrechtsaussübung behindert. Bei der Rechtsgestaltung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als einer selbständigen Rechtspersönlichkeit ist nach geltendem Recht eine solche allgemein ausdehnende Anwendung der Stimmrechtsverbote ausgeschlossen, eben weil die Stimmrechtsverbote nur für den Aktionär gelten, der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung aber im Hinblid auf die Selbständigkeit der Rechtspersönlichseit der Gesellschaft nicht als Aktionär der ihr geshörigen Aktien angesehen werden kann.

Der erkennende Senat hat in seinent in diesem Bande S. 71 abgedruckten Urteil in Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung entschieden, daß das Stimmrechtsverbot des § 266 Abs. 1 Sat 2 HOB. n. F. auch für solche Aftien zu gelten hat, die im Eigentum einer offenen Sandelsgesellschaft stehen, sofern ein Vorstandsober Aufsichtsratsmitalied der Attiengesellschaft der offenen Handelsgesellschaft als Gesellschafter angehört und sofern die Brufung der Frage bezweckt wird, ob gegen die Mitglieder des Lorstands oder Aufsichtsrats wegen ihrer Geschäftsführung Schabensersahansprüche erhoben werden können. Für diese Beurteilung war jedoch der Gesichtspunkt entscheidend, daß bei der offenen handelsgesellschaft nach herrschender Auffassung das Gesellschaftsvermögen im Gesamthandeigentum der Gesellschafter steht, daß die der offenen Handelsgesellschaft gehörigen Aftien einen Teil des Gesellschaftsvermögens bilden und daß beshalb auch den Gefellschaftern im Sinne der gebachten Gesetzesvorschriften die Eigenschaft von "Aftionären" zukommt. Eine entsprechende Anwendung bieser Grundsätze in ihrer Allgemeinheit auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist jedoch mit Rudficht barauf ausgeschlossen, daß bei dieser ein Miteigentum der Gesellschafter an dem Gesellschaftsvermögen nicht in Frage kommt.

3. Gleichwohl war in dem vorliegenden Fall nach dessen besonderer Gestaltung eine Ausübung des Stimmrechts für die der Gesellschaft mbH. gehörigen Aktien nach § 252 Abs. 3, § 266 Abs. 1 Sat 2 HBB. ausgeschlossen. Dies ergibt sich, unabhängig von dem zuvor Ausgeschrten, unmittelhar aus Sinn und Zweck der ge-

nannten Gesethesvorschriften. Diese geben dabin: Sandelt es sich bei der Beschlufifassung der Generalbersammlung um die Entlastung eines Borftands- oder Auffichtsratsmitgliedes (oder um eine der sonstigen in § 252 Abs. 3 HBB. bezeichneten Maßnahmen) ober handelt es sich um die Bestellung von Brüfern zur Brüfung der Geschäftsflihrung des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu dem Aweck, Schabensersakanspruche gegen die Borftands- ober Auffichtsratsmitalieder aus der Geschäftsführung herzuleiten (§ 266 Abi. 1 Sat 1 HB.), so sollen Vorstands- und Aufsichtsratsmitalieder bei der Bildung des körperschaftlichen Willens durch Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung nicht Richter in eigener Sache fein. Dies wäre aber nicht nur der Kall, wenn die Lorstands- oder Auffichtsratsmitglieder mit ihren eigenen Aftien stimmten, sondern auch bann, wenn Aftien mitstimmen wurden, auf deren Berwaltung die betreffenden Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder oder eines von ihnen von Rechts wegen einen entscheidenden Sinfluß ausüben. weil auch insoweit eine freie und unabhängige, nur den Gesellschafts= interessen dienende Stimmrechtsausübung im Sinblid auf die widerstreitenden Anteressen bes betroffenen Borftands- oder Auflichtsratsmitaliedes nicht gewährleistet wird. Deshalb kann es für die Frage des Vorliegens der Stimmrechtsverbote keinen Unterschied machen, ob das betroffene Borstands- oder Aufsichtsratsmitglied im Rechtssinn Gigentümer der Aktien ist oder ob die Aktien im Eigentum einer juristischen Berson stehen, die eine berartige Gestaltung gefunden bat, dan fie von dem Willen des betroffenen Borftands- oder Auflichtsratsmitaliedes berart vollständig beherrscht wird, daß alle Rechtshandlungen, welche die juristische Berson vornimmt, allein und ausschließlich von ihm bestimmt werden. Die juristische Verson bildet hier nur die Rechtsform, unter der das Borstands- oder Aufsichtsratsmitalied selbst die Rechte ausübt, die sich aus dem Attienbesik der juristischen Berson ergeben. Das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, das in dieser Weise den Aftienbesitz der juristischen Verson beherrscht und über die Husübung ihres Stimmrechts entscheidet, ift im Sinne der bezeichneten Gesetzesvorschriften einem Aktionär aleichzustellen. Eine solche Gleichstellung der juristischen Verson mit der hinter ihr stehenden natürlichen Verson, die ihr Tun und Lassen rechtlich allein bestimmt, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts auch bereits für andere Källe anerkannt worden (val. 3. B. ROS).

Bb. 130 S. 340 [343], Bb. 143 S. 429 [431]). Es hieße die Form über die Sache stellen, wollte man in den Fällen des § 252 Abs. 3 und des § 266 Abs. 1 Sat 2 HB. die Stimmrechtsausübung für Attien einer juristischen Person zulassen, die versassungsgemäß von einem der betroffenen Vorstands- oder Aussidung des Stimmrechts seiner alleinigen Willensentschließung unterliegt.

Eine berartige Gleichstellung der juristischen Person als Aktienbesitzerin mit der sie versassungsmäßig beherrschenden natürlichen Person wird insbesondere dann unerläßlich sein, wenn es sich um eine Gesellschaft mbH. handelt, bei der sich sämtliche Geschäftsanteile in einer Hand besinden (sog. Einmanngesellschaft), bei der also sämtliche Rechtshandlungen von dem Willen dieses einzigen Gesellsichafters abhängig sind. Ein Fall dieser Art ist aber nach den Feststellungen des angesochtenen Urteils auch hier gegeben, und zwar im Hindlick auf die Rechtsgestaltung, welche die neu gegründete Gesellsichaft mbH. erhalten hatte, in welche die Aktien der Familie W. einsgebracht worden waren.

Es handelt sich zunächst um eine reine Familiengesellschaft. bestehend aus M. W., seinem Sohne J. W. und ihren Chefrauen. Mit Bezug auf eine solche Familiengesellschaft hat der erkennende Senat bereits in RGA. Bb. 143 S. 429 [431] ausgesprochen, daß jie nur die Rechtsform bilde, unter der von dem, der die Geschäfts= führung bestimme, der geschäftliche Betrieb geführt werde. Vor allem aber war vorliegend nach der Satzung der Gesellschaft mbH. dem M. W. auf Lebenszeit das Recht zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer eingeräumt worden; er hatte von diesem Recht auch am 5. Januar sogleich in bem Sinne Gebrauch gemacht, daß er sich selbst und J. W. zu Geschäftsführern bestellte. Durch das sakungsgemäß festgelegte Recht bes M. W. zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer waren alle Entschließungen des zweiten Geschäftsführers, seines Sohnes J. W., — dessen Interessen schon ohnehin mit Rücksicht auf seine Familienbeziehungen mit benen des M. W. zusammengingen — vollständig von dem Willen des M. W. abhängig, und J. W. konnte tatfächlich, wenn er sich nicht seiner josortigen Abberufung durch M. W. aussetzen wollte, seine Stimme nur für M. W., niemals aber gegen ihn abgeben, obschon er äußerlich alleinvertretungsberechtigter Mitgeschäftsführer war. Die Gesellschaft war also berart gestaltet, daß alle ihre Entschliekungen und Mahnahmen allein von dem Willen des M. W. abhängig waren: er war allein makgebend dafür, in welcher Beise bas Stimmrecht für die der Gesellschaft gehörigen Aftien ausgeübt werden sollte. Es war also in der Tat so, wie die Revision hervorhebt, daß mit diesen Aftien in der Generalbersammlung vom 10. Januar 1933, wenn auch die Bollmacht für Justigrat D. zur Vertretung der Gesellschaft in dieser Generalversammlung äußerlich von R. W. exteilt war, nur im Sinne des M. W., nicht aber gegen ihn gestimmt werden konnte. Darque folgt, entsprechend den obigen Darlegungen, daß die Stimmrechtsverbote in § 252 Abs. 3. § 266 Abs. 1 San 2 BBB. im vorliegenden Kall auch für die der Gesellschaft mbH. gehörigen Aftien — und zwar für die sämtlichen Aktien dieser Gesellschaft, nicht bloß diejenigen, die M. W. in sie eingebracht hatte — zu gelten hatten, eben weil nach der hier vorliegenden Rechtsgestaltung die Gesellschaft als Aftionärin von der Person des sie beherrschenden M. W. nicht zu trennen war. Es handelt sich dabei nicht um die in den Vorinstanzen erörterte, bom Landgericht bejahte, bom Berufungsgericht verneinte Frage, ob die Gründung der Gesellschaft mbH. und die Einbringung der Aftien der Familie W. in diese als eine sich als sittenwidria fennzeichnende Umgehung ber gesetzlichen Stimmrechtsverbote anzusehen sei; vielmehr bestanden im vorliegenden Kall unmittelbar die bezeichneten Stimmrechtsverbote, eben weil die Gesellschaft mbs. hier nur die Korm war, unter der M. W. das Stimmrecht für die in die Gesellschaft eingebrachten Aktien der Kamilie B. ausübte.

4. Einer Einschränkung bedürsen diese Aussührungen jedoch nach folgender Richtung: Für den Beschluß der Generalversammlung, durch den der Antrag auf Prüserbestellung abgelehnt wurde, galt das Stimmrechtsverbot nicht in vollem Umfang. Der erste Punkt des Antrags auf Prüserbestellung verlangte allgemein die Prüsung "der Geschäftssührung des abgelaufenen Geschäftssähres". Sine Beschlußfassung über diesen Teil des Antrags lag nicht im Rahmen der den Generalversammlung in § 266 Abs. 1 Sap 1 How. erteilten Ermächtigung. Diese Borschrift gestattet — und zwar sowohl in ührer alten wie in ührer neuen Fassung — die Bestellung von Prüsern nur zur Prüsung don Vorgängen dei der Geschäftssührung; es muß sich also um bestimmte Vorgänge handeln, während die Prüsung der "gesamten Geschäftssührung" ohne Beziehung zu einzelnen

Vorgängen nicht verlangt werden kann (vgl. RDLG. Bd. 3 S. 84, Bd. 9 S. 263; Horrwitz Das Recht der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften S. 301; derselbe Kommentar zum neuen Aktienrecht S. 211). Der Antrag auf Prüserbestellung, der insoweit gestellt worden war, entbehrte hiernach der gesetzlichen Grundlage; das Stimmrechtsverbot des § 266 Abs. 1 Sat 2 HGB. fam sür die Beschlußfassung über diesen Antrag nicht in Frage.

Nicht zweiselöfrei und deshalb noch der weiteren tatjächlichen Klärung bedürftig ist die weitere Frage, ob eine Beschlußfassung über den zweiten Punkt des Antrags auf Prüserbestellung im Rahmen der der Generalversammlung in § 266 Abs. 1 Sat 1 HGB. erteilten Ermächtigung lag... (Wird näher ausgeführt.)

Falls das weitere Verfahren vor dem Berufungsgericht die Nichtigkeit der übrigen Punkte (Nr. 3 bis 5) des die Brüferbestellung ablehnenden Beschlusses wegen Verletzung des Stimmrechtsverbots ergeben follte, fo wird zu untersuchen sein, ob diese Nichtigkeit auch die Teile des Beschlusses umfaßt, für die das Stimmrechtsberbot nicht aalt. Es wird in dieser Hinsicht barauf aufommen, ob ein sog. zusammengesetzter Beschluß in Frage stand, ber nach bem Willen ber Generalversammlung ein einheitliches Ganzes bilden sollte, und ob deshalb in mindestens entsprechender Anwendung des § 139 BGB. die Nichtigkeit eines Teiles des Beschlusses die Nichtigkeit des ganzen Beschlusses zur Folge hatte (vgl. Hueck Anfechtung und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bei Aktiengesellschaften S. 221. 222) oder ob hier mit Rudficht barauf etwas anderes zu gelten hat. daß bezüglich der an sich nicht nichtigen Teile des Beschlusses das Gegenteil des Beschlossenen — Annahme statt Ablehnung des Untrags — wegen Kehlens einer gesetlichen Grundlage überhaupt nicht hätte beschlossen werden können.

5. Wenn hiernach auch, entsprechend den odigen Ausjührungen, der Entlastungsbeschluß sowie der den Antrag auf Prüserbestellung ablehnende Beschluß der Generalversammlung jedenfalls in den Punkten 3 dis 5 unter Verletzung der Stimmrechtsverbote in § 252 Abs. 3, § 266 Abs. 1 Sat 1 HBB. zustande gekommen ist, so ist der Senat gleichwohl noch nicht in der Lage, der Ansechtungsklage durch Ausspruch der Nichtigkeit der Beschlüsse in dem bezeichneten Umsang stattzugeben, weil der von der Beklagten erhobene Einwand, daß sich die Ausübung des Ansechtungsrechts durch den Kläger nach den

besonderen Umständen des vorliegenden Falles als eine unzulässige Rechtsausübung, als ein Rechtsmißbrauch darstelle, bisher keine ausreichende Würdigung gefunden hat.

Die Beklagte hatte behauptet und unter Beweis gestellt, daß der Kläger, der sich schon in anderen Aktiengesellschaften zur Verschaffung gesellschaftsfremder Vorteile als gewerdsmäßiger Opponent betätigt habe, auch bei der Beklagten, seitdem er in der Generalversammlung vom 15. November 1926 nicht mehr in den Aufsichtsrat gewählt worden sei, Widerstand nur zu dem Zwecke leiste, um die Aktien der Familie W. an sich zu bringen und seine Berufung in den Vorstand als Direktor oder doch wenigstens die Ausschüttung einer höheren Dividende zu erzwingen, und daß diesen eigensüchtigen gesellschaftsfremden Zwecken auch die vorliegende Ansechtungsklage dienen solle. Diesem Vordrügen der Beklagten konnte die rechtliche Beachtung nicht versagt werden.

Es ist zwar in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, an der festzuhalten ist, anerkannt, daß das Ansechtungsrecht des einzelnen Aftionärs nach § 271 HBB. nicht an die Boraussetzung eines besonberen Rechtsschutinteresses im Sinne bes § 256 RBD. geknübst ist: das Rechtsschutzinteresse des Aftionärs liegt nach der gesetlichen Regelung schon allein in der Tatsache der Mitgliedschaft zur Aktiengesellschaft, des Anteilsbesites am Aftienkapital, vermöge beren ihm bic Befugnis eingeräumt worden ist, zur Wahrung der Ordnung gegen Beschlüsse der Aftiengesellschaft, die mit Geset oder Satzung nicht im Einklang stehen, anzugehen, mögen sie ihm personlich auch keinen Nachteil bringen (val. 3. B. RGA. 145 S. 336 [338]). Seine Schranke findet dieses Anfechtungsrecht des Aktionärs jedoch dort, wo es mit der das gesamte Aktienrecht beherrschenden und in der Aktienrechtsverordnung vom 12. September 1931 noch besonders betonten Treupflicht, die jedem Aftionär der Gesellschaft gegenüber obliegt, in Wibersbruch steht. Der Aktionär hat sich bei allen seinen Maknahmen als Glied der Gemeinschaft zu fühlen, der er angehört, und ist gehalten, die Treupflicht gegenüber dieser Gemeinschaft zur obersten Richtschnur seines Handelns zu machen. Übt ein Aktionär das ihm an sich nach § 271 HBB. zustehende Ansechtungsrecht, wie es im vorliegenden Kall von der Beklagten unter Beweis gestellt worden war, zu dem Zwed aus, um selbstfüchtig der Gesellschaft seinen Willen erpresserisch aufzuzwingen, also zu gesellschaftsfremben Aweden,

dann liegt darin eine so gröbliche Verletung der Treubslicht, daß sich die Auslibung des Rechts als ein Rechtsmisbrauch barstellt, der von der Rechtsordnung nicht geduldet werden kann. Der Gedanke der Unzulässigfeit einer mißbräuchlichen Rechtsausübung hat seinen gesetlichen Niederschlag in dem Schikaneverbot des § 226 BBB. gefunden. Er muß aber über den Rahmen dieser Borschrift hinaus überall dort Anwendung finden, wo sich die Ausübung eines Rechts als eine gröbliche Verletzung gegen ben das gesamte bürgerliche Recht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben darstellt. Der Gedanke hat auch in der Rechtsprechung bereits mehrfach Anerkennung gefunden; es sei hier nur auf die Anerkennung der Berwirkung auf dem Gebiet des Aufwertungsrechts verwiesen. Im Schrifttum ist er neuerdings besonders eingehend in der Abhandlung von Siebert Verwirfung und Unzulässigkeit ber Rechtsausübung (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht Nr. 72, val. insbesondere S. 60flg.) erörtert worden. Daß der in § 242 BGB. enthaltene Grundsat von Treu und Glauben als allgemeine Schranke der Rechtsausübung auch im Aftienrecht und im Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung Geltung zu beauspruchen hat, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts gleichfalls schon wiederholt anerkannt worben (vgl. z. B.JW. 1932 S. 1647 Nr. 1 mit Anm. von Hachenburg, ferner RGA. Bd. 134 S. 262 u. Bd. 138 S. 98). Auch das bereits erwähnte Urteil des erkennenden Senals vom 4. Dezember 1934 (S. 71 dieses Bandes), das in besonderem Make die Treuvflicht des Aftionärs gegenüber der Aftiengesellschaft betont, bewegt sich in dieser Richtung (vgl. auch Ritter Gleichmäßige Behandlung der Aftionäre in IB. 1934 S. 3026, sowie Siebert a. a. D. S. 226fla.). Dieser Grundsat fann baber auch vor dem dem Aftionär in § 271 How. eingeräumten Anfechtungsrecht nicht haltmachen.

Selbstverständlich wird der Behauptung einer mißbräuchlichen und darum unzulässigen Rechtsausübung in jedem einzelnen Falle mit besonderer Vorsicht zu begegnen sein. Regelmäßig wird davon ausgegangen werden müssen, daß der Aktionär, dem das Geset das Recht zur Ansechtung zugesteht, auch besugt ist, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Die Beweislast dafür, daß sich die Ausübung des Ansechtungsrechts im Sinzelfall als eine unzulässige Rechtsausübung darstelle, trifft in vollem Umsang den Ansechtungse beklagten; er hat den zweiselsstreien Nachweis zu erbringen, das die

Ausübung des Anfechtungsrechts unter den gegebenen Umständen eine gröbliche Verletung der Grundsätze von Treu und Glauben. einen gröblichen Verstoß gegen die dem Aktionär der Gesellschaft gegenüber obliegende Treupflicht bedeute. Eine solche gröbliche Berletung ber Treupflicht würde hier vorliegen, wenn der Beklagten der Nachweis gelingen sollte, daß der Kläger die Anfechtungsklage dazu benube, ohne jedes sachliche, gesellschaftliche Interesse der Gesellschaft selbstfüchtig erpresserisch seinen Willen aufzuzwingen. um eigene Borteile zu erlangen. Ob aber in der Tat für die Erbebung der Anfechtungsklage keine sachliche Berechtigung borbanden war, wird einer besonders sorafältigen Brüfung bedürfen. Dafür wird auch das Vorbringen des Klägers von Bedeutung sein, das ber Begründung des von ihm geltend gemachten selbständigen Anfechtungsgrundes dienen sollte, daß nämlich die Beschlüsse der Generalversammlung sachlich zu Unrecht ergangen und unter sittenwidriger Bergewaltigung der Minderheit durch die Mehrheit der Aktionäre zustande gekommen seien... Die Würdigung dieses Vorbringens des Alägers durch das Berufungsgericht ist sachlich-rechtlich insofern nicht einwandfrei, als sich die Nachprüfung der sachlichen Berechtigung der angesochtenen Beschlüsse darauf beschränft, ob sich die Borstandsmitglieder, insbesondere Dt. W., vorsätlich gegen die ihnen der Aktiengesellschaft gegenüber obliegenden Pflichten vergangen hätten. Nicht beachtet worden ist, daß die Vorstandsmitglieder einer Aftiengesellschaft gemäß § 241 HBB. auch für den durch bloke Kahr= lässigkeit der Gesellschaft verursachten Schaden einzustehen haben. Wenn die Möglichkeit nicht ausgeräumt werden kann, daß der Rläger mindestens der Meinung war, die Vorstandsmitglieder hätten sich infolge einer — wenn auch nur fahrlässigen — Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten der Gesellschaft gegenüber schadensersatpflichtig gemacht, so wird der der Beklagten obliegende Nachweis, daß die Anfechtungsklage ausschließlich zu gesellschaftsfremden Aweden erhoben worden sei und sich deshalb als eine unzulässige Rechtsausübung darstelle, schwerlich erbracht werden können . . .